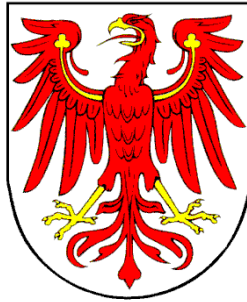


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 56/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

W.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 10. September 2025
 - 16 S 118/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 12. Dezember 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 6. November 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz vom 20. November 2025 nicht ausgeräumt worden sind.
- 3 Es bleibt dabei, dass das Vorbringen in der Beschwerdeschrift vom 20. Oktober 2025 insgesamt nicht den Darlegungserfordernissen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg genügt. Zur näheren Begründung dieser Zulässigkeitsmängel wird auf das Hinweisschreiben des Gerichts vom 6. November 2025 verwiesen. Mit den dortigen Ausführungen hat sich der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 20. November 2025 nicht auseinandergesetzt.
- 4 Anders als der Beschwerdeführer meint, war das Verfassungsgericht auch nicht gehalten, den Sachverhalt von Amts wegen durch eigene Ermittlungen - wie etwa der Einholung von Stellungnahmen oder der Beiziehung der Verfahrensakte des Ausgangsverfahrens - weiter aufzuklären (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 17. November 2023 - VfGBbg 70/21 -, Rn. 48 m.w.N., und vom 11. Oktober 2024 - VfGBbg 23/21 -, Rn. 18, juris). Die Begründung soll das Verfassungsgericht in die Lage versetzen, den angegriffenen Hoheitsakt ohne eigene weitere Nachforschungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen (Beschluss vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 55 m.w.N., juris). Dementsprechend hat ein Beschwerdeführer formal und inhaltlich den Sachverhalt, die einfach-rechtliche sowie die verfassungsrechtliche Rechtslage entsprechend den gesetzlichen Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg aufzubereiten (vgl. Beschluss vom 11. Oktober 2024 - VfGBbg 23/21 -, Rn. 18, juris). In formaler Hinsicht gehört hierzu, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtsschutzanträge und andere Dokumente, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist, vorzulegen oder wenigstens durch inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen sind (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 48 m.w.N., juris).

- 5 Daran fehlt es hier. Die Beschwerdeschrift lässt eine geordnete Sach- und Verfahrensdarstellung vermissen. Die dortigen Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Behauptung, der Beschwerdeführer habe keinen Berufungsantrag gestellt und der angefochtene Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 10. September 2025 (16 S 118/25) hätte deshalb nicht ergehen dürfen. Diese Behauptung wird durch keinerlei Unterlagen unterlegt, die dem Verfassungsgericht eine Nachprüfung dieses Vorwurfs erlauben würden. Bei den Anlagen zur Verfassungsbeschwerde findet sich weder das Schreiben des Beschwerdeführers vom 20. Juni 2025, welches das Landgericht Frankfurt (Oder) als privatschriftliche Berufung ausgelegt hat, noch der in der angegriffenen Entscheidung erwähnte Prozesskostenhilfeantrag und die hierzu ergangenen Entscheidungen. So bleibt es letztlich bei einer bloßen Behauptung des Beschwerdeführers, es habe „keinen Antrag auf Eröffnung eines Berufungsverfahrens“ gegeben, was für die Begründung der Verfassungsbeschwerde nicht ausreicht (vgl. Beschluss vom 17. November 2023 - VfGBbg 70/21 -, Rn. 48, juris). Dies gilt erst recht, wenn die Beschwerdeschrift - wie hier - konkrete Grundrechte, deren Verletzung gerügt wird, nicht benennt und keine argumentative Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung erkennen lässt.
- 6 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß